

Zuständigkeit des Handelsgerichts für alle Ansprüche, wenn die behauptete Pflichtverletzung aus einem unternehmensbezogenen Geschäft resultiert

§ 51 Abs 1 Z 1 JN. Die sachliche Zuständigkeit des HG ist gegeben, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und der Anspruch aus einem unternehmensbezogenen Geschäft abgeleitet wird. Dies ist dann der Fall, wenn das unternehmensbezogene Geschäft den rechtserzeugenden Sachverhalt bildet, auf den der Kl den Anspruch stützt. Dementsprechend genügt es, wenn sich der Kl in seinem Vorbringen unmittelbar auf die Verletzung einer Pflicht durch den Bekl aus einem (unternehmensbezogenen) Vertrag zwischen diesem und einem Dritten beruft und die behauptete Pflichtverletzung des Bekl somit zum rechtserzeugenden Sachverhalt der geltend gemachten Haftung des Bekl gehört. Ein direkter Geschäftsabschluss zwischen den Prozessparteien ist nicht erforderlich.¹

Bearbeitet von CHRISTOPH BRENN

Sachverhalt

Die Kl begehren von der Bekl (der Höhe nach jeweils näher bestimmten) Schadenersatz. Die Kl hätten einer Emittentin jeweils Nachrangdarlehen gewährt. Die Bekl habe für diese mehrere Jahresabschlüsse erstellt. Bei korrekter bilanzieller Darstellung bestimmter Geschäftsfälle hätten die Jahresabschlüsse allerdings keinen Jahresüberschuss, sondern ein negatives Eigenkapital ausweisen müssen, in welchem Fall die Kl anders disponiert und sie daher keinen Verlust erlitten hätten. Die Kl stützten ihre Ansprüche auf folgende Grundlagen:

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter: Der Auftragsvertrag zwischen der Emittentin und der Bekl zur Erstellung der Jahresabschlüsse enthalte Schutzwirkungen zugunsten Dritter, weil sie damit rechnen habe müssen, dass die Bilanz Grundlage für die Vermögensdisposition Dritter sein werde. Die Bekl habe es für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass sie eine falsche Bilanz erstelle. Dass Vermögensschäden Dritter eintreten könnten, habe der Bekl bewusst sein müssen.

Neue Rsp zur Zuständigkeit des HG (s auch 10 Ob 55/25y, 3 Ob 144/25k und 3 Ob 149/25w): Der OGH modifiziert seine Rsp zur sachlichen Zuständigkeit des HG und lehnt die E 9 Ob 84/18w insoweit ab, als dort für (Schadenersatz-)Ansprüche das allgemeine Zivilgericht für zuständig erklärt wird, wenn der Haftungsgrund (die Rechtsgrundlage) unmittelbar auf dem Gesetz (zB § 874 ABGB) beruht.

Allgemeine zivilrechtliche Prospekthaftung: Die von der Bekl erstellten Jahresabschlüsse seien Teil des Kapitalmarktprospekts gemäß KMG gewesen, worin die wirtschaftliche Situation der Emittentin somit unzutreffend dargestellt worden sei.

Verletzung von Schutzgesetzen: Der Geschäftsführer der Emittentin habe den Straftatbestand des § 122 Abs 1 GmbH aF bzw § 163a StGB als unmittelbarer Täter verwirklicht. Er habe die Jahresabschlüsse der Emittentin falsch darstellen wollen. Dazu habe der Geschäftsführer der Bekl als Repräsentant der Bekl vorsätzlich beigetragen.

List: Die Bekl habe falsche Jahresabschlüsse für die Emittentin im Wissen erstellt, dass diese Eingang in die Kapitalmarktprospekte der Emittentin finden würden. Dadurch seien Anleger

tung des Bekl gehört. Ein direkter Geschäftsabschluss zwischen den Prozessparteien ist nicht erforderlich.¹

Zivilverfahrensrecht

OGH 26. 11. 2025, 3 Ob 146/25d (OLG Wien 11 R 108/25w; LG für ZRS Wien 8 Cg 52/25p)

Sachliche Zuständigkeit; allgemeines Zivilgericht; Handelsgericht; unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft; Pflichtverletzung; Vorbringen; rechtserzeugende Tatsachen; Haftungsgrund; Rechtsgrundlage

EvBl 2026/89

über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Emittentin getäuscht worden.

Sittenwidrige Schädigung: Die Bekl, die die Bücher der Emittentin geführt und die Jahresabschlüsse erstellt habe, habe sich vorsätzlich an einem sittenwidrigen Geschäftsmodell der Emittentin beteiligt.

Das **ErstG** wies die Klage a limine mangels sachlicher Zuständigkeit zurück. Die Ansprüche fielen unter den Zuständigkeitsstatbestand des § 51 Abs 1 Z 1 JN.

Das **RekG** gab dem Rek der Kl nicht Folge.

Der **OGH** bestätigte die Entscheidung.

Aus der Begründung

Die Kl stehen im RevRek auf dem Standpunkt, dass für die aus einer Haftung wegen Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB iVm § 122 Abs 1 GmbHG aF bzw § 163a StGB), wegen List (§ 874 ABGB) und wegen sittenwidriger Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB) abgeleiteten Ansprüche keine Zuständigkeit nach § 51 Abs 1 JN gegeben sei. Dass für auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und auf die allgemeine zivilrechtliche Prospekthaftung gestützte Ansprüche der Kl keine Zuständigkeit des ErstG besteht, bestreiten die Kl in ihrem Rechtsmittel nicht, sodass jedenfalls in dieser Hinsicht die handelsgerichtliche Zuständigkeit anzunehmen ist.

Die sachliche Zuständigkeit der HG ist gem § 51 Abs 1 Z 1 JN für Streitigkeiten aus **unternehmensbezogenen Geschäften** gegeben, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Bekl ein unternehmensbezogenes Geschäft ist. Diese Voraussetzung ist nach der Rsp des OGH grundsätzlich gegeben, wenn der Anspruch **aus dem unternehmensbezogenen Geschäft abgeleitet** wird und somit in einem sachlichen Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit steht und aus dem unternehmensbezogenen Geschäft selbst geltend gemacht wird (RS0046425). Ein Anspruch wird dann aus einem unternehmensbezogenen Geschäft selbst abgeleitet, wenn dieses den **rechtserzeugenden Sachverhalt** bildet, auf den der Kl den Anspruch stützt. Es genügt nicht, dass der eingeklagte Anspruch „anlässlich“ der un-

¹ Siehe auch OGH 18. 11. 2025, 10 Ob 55/25y EvBl 2026/88 (in diesem Heft auf Seite 298).

ternehmerischen Tätigkeit des Bekl entstanden ist, sondern es ist das Hervorgehen des Anspruchs, somit auch der Streitigkeit selbst, aus dem unternehmensbezogenen Geschäft erforderlich (RS0046425 [T 1]). Auf Schadenersatzansprüche trifft dies nur dann zu, wenn sie aus der Erfüllung, Schlechterfüllung oder Vereitelung eines unternehmensbezogenen Geschäfts abgeleitet werden (RS0046419). Die handelsgerichtliche Zuständigkeit wird von der Rsp idS bejaht, wenn zumindest ein enger Zusammenhang des geltend gemachten Anspruchs mit den durch ein unternehmensbezogenes Geschäft selbst begründeten Forderungen und Pflichten bestand (9 Ob 84/18w [Pkt 7.]; 5 Ob 248/11y [Pkt 6.]). Ein direkter Geschäftsabschluss zwischen den Prozessparteien wird grundsätzlich nicht gefordert (RS0046402). Ausgehend davon fallen (auch) die hier noch strittigen Anspruchsgrundlagen unter § 51 Abs 1 Z 1 JN.

Die Kl behaupten, die Bekl habe die Kl durch die Erstellung unrichtiger Jahresabschlüsse vorsätzlich getäuscht (§ 874 ABGB), dadurch zu einem strafbaren Verhalten des Geschäftsführers der Emittentin beigetragen (§ 1311 ABGB iVm § 122 Abs 1 GmbHG aF bzw § 163a StGB) und sich (dadurch) an einem sittenwidrigen Geschäftsmodell beteiligt (§ 1295 Abs 2 ABGB). Sie berufen sich damit **unmittelbar auf die Verletzung einer Pflicht durch die Bekl aus dem Vertrag zwischen dieser und der Emittentin**, nämlich jener zur ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresabschlüsse, wodurch sie in ihrem Vertrauen erschüttert worden seien. Demgegenüber erfolgte nach dem der E 9 Ob 84/18w zugrunde liegenden Vorbringen der dortigen Kl die inkriminierte Täuschungshandlung durch die beklagte Fahrzeugherstellerin durch ein **außerhalb** des dortigen Kaufvertrags zwischen der Herstellerin und dem Händler gelegenes arglistiges Verhalten, während der Zusammenhang zum Vertrag nur durch den Hinweis auf die Erstellung von Unterlagen und Informationen zum Kaufgegenstand argumentiert wurde. Die beiden Fälle sind daher nicht unmittelbar vergleichbar. Soweit aus der E 9 Ob 84/18w Gegenteiliges abgeleitet werden kann, wird diese **nicht aufrechterhalten**. Nach dem hier gegenständlichen Vorbringen diene die Erstellung der Jahresabschlüsse der Erfüllung eines **unternehmensbezogenen Geschäfts** zwischen der Emittentin und der Bekl und ist dieses somit Teil des **rechtserzeugenden Sachverhalts** der auf diese Anspruchsgrundlagen gestützten Haftung der Bekl. Diese Ansprüche entstanden nach dem Vorbringen der Kl nicht bloß anlässlich der unternehmerischen Tätigkeit, sondern in der zur Begründung der Schadenersatzansprüche herangezogenen Erstellung der Jahresabschlüsse liegt selbst eine unternehmensbezogene geschäftliche Betätigung. Die daraus abgeleiteten Ansprüche stehen mit den durch den unternehmensbezogenen (wenn auch nicht mit den Kl bestehenden) Vertrag selbst begründeten – auch nach dem Vorbringen der Kl auf eine korrekte bilanzielle Darstellung gerichteten – Pflichten in einem derart engen Zusammenhang, dass die Zuständigkeit der HG zu bejahen ist. Die vorliegende Klage wird somit gerade **nicht auf ein „rein“ deliktisches Verhalten** eines Unternehmers gestützt (vgl 3 Ob 40/03h [Gewinnzusage iSd § 5j KSchG]; vgl dazu auch 7 Ob 17/08p, wonach der fiktive Gewinnauszahlungsanspruch ein gesetzlicher Erfüllungsanspruch ist).

Da dies auf alle hier gegenständlichen Anspruchsgrundlagen gleichermaßen zutrifft, muss auf die vom RekG für seine Begründung herangezogene Ansicht von Kerschner (in Artmann, UGB I³ [2019] § 343 Rz 17, 63; vgl referierend Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 344 Rz 38) nicht weiter eingegangen werden, wonach auch deliktische Schadenersatzansprüche, die mit Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung eines unternehmensbe-

zogenen Geschäfts konkurrieren, unter das Regime der §§ 343 ff UGB fallen, weil sonst eine gesamtheitliche Beurteilung erschwert werde. Das Gleiche gilt für die vom RekG ebenfalls thematisierte Frage, ob die handelsgerichtliche Zuständigkeit teilweise auf § 51 Abs 1 Z 6 JN gestützt werden könnte.

Da für jeden einzelnen in der Klage geltend gemachten Anspruch (nur) die handelsgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, können sich die Kl auch nicht auf das dem Kl nach der Rsp zukommende Wahlrecht stützen, bei welchem der mehreren zuständigen Gerichte ein Anspruch geltend gemacht wird (RS0046229). Auf die Frage, ob hier über einen – für dieses Wahlrecht vorausgesetzten – einheitlichen Sachverhalt zu entscheiden ist (RS0045485 [T 14]) oder ob die Kl hinsichtlich der jeweiligen Anspruchsgrundlagen (teilweise) unterschiedliche rechtserzeugende Tatsachen vortragen (RS0045485 [T 13]; vgl RS0039366), muss deshalb nicht eingegangen werden.

Anmerkung



Dr. DOMINIK SCHINDL ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien.

Das österr Zuständigkeitsrecht genießt keinen besonders guten Ruf – weder im Hörsaal, wo die Menge an besonderen Gerichtsständen, die die JN gemeinsam mit einer kaum zu überblickenden Anzahl an Sondergesetzen bereithält, bei Studierenden Semester um Semester für rauchende Köpfe sorgt, noch in der wissenschaftlichen Rezeption: Das *Fasching'sche* Verdikt einer „unübersichtliche[n] Vielfalt und Komplikation der Zuständigkeitsordnung, die [...] mehr der Rechtsverweigerung als der Rechtszugangserleichterung dient“ (Lehrbuch² Rz 268), wird einhellig geteilt (*Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁶ Rz 245; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 287).

Im Fokus der Kritik steht dabei der bunte Strauß an Wahl- und ausschließlichen Gerichtsständen, die neben den allgemeinen Gerichtsstand treten oder diesen verdrängen, also die örtliche Zuständigkeit. Weniger streng geht man gemeinhin mit der sachlichen Zuständigkeit ins Gericht: Die Frage, ob eine Angelegenheit vor Bezirksgerichte oder Gerichtshöfe I. Instanz gehört, was sich vorrangig nach einer allfälligen expliziten Zuweisung richtet (Eigenzuständigkeit) und ansonsten nach dem Streitwert (Wertzuständigkeit), bereitet in aller Regel ebenso wenig Probleme wie die Abgrenzung zwischen allgemeiner und Kausalgerichtsbarkeit.

Bisweilen muss man sich allerdings auch über die sachliche Zuständigkeit den Kopf zerbrechen, wie einige Beispiele illustrieren:

- ▶ 6 Ob 568/91 etwa verneinte die handelsgerichtliche Zuständigkeit für Produkthaftungsansprüche, weil diese nach dem damals neuen PHG – anders als nach der Lehre vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VmSzD) – „unabhängig vom Vorliegen eines Handelsgeschäftes“ zustünden. Das wurde im Nationalrat postwendend mit: „Die Juristen finden immer Probleme, wo ein normaler Mensch keine findet.“ quittiert (StenProt 87. Sitzung NR 18. GP 9684) und hat zur Intervention des Gesetzgebers geführt (§ 51 Abs 1 Z 8a JN).
- ▶ Aus 6 Ob 127/20z, 6 Ob 134/20d wiederum dürfte zu schließen sein, dass bei Datenschutzverletzungen nicht nur Schadenersatzansprüche vor das (allgemeine, 6 Ob 91/19d) LG ge-

hören, wie es § 29 Abs 2 DSG vorsieht, sondern bspw auch Unterlassungsansprüche: Der OGH geht nämlich davon aus, dass in solchen Fällen der Eingriff in höchstpersönliche Rechte im Vordergrund steht und kein Bewertungsausspruch nach § 500 Abs 2, § 526 Abs 3 ZPO nötig ist (s auch 6 Ob 148/00h). Dann handelt es sich aber um keine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit, was Voraussetzung für die Abgrenzung nach der Wertzuständigkeit ist (§ 49 Abs 1 JN), sondern der Anspruch unterfällt von vornherein der subsidiären landesgerichtlichen Zuständigkeit nach § 50 JN (*Simotta in Fasching/Konecny*³ § 50 JN Rz 3). Der in 6 Nc 19/21b zu § 29 Abs 2 DSG gezogenen Analogie für die örtliche Zuständigkeit bedürfte es dann jedenfalls für die sachliche Zuständigkeit nicht.

► Und auch der längst überwunden geglaubte (2 Ob 67/08d; *Spitzer in FS Konecny* 621 [627f]) Rechtssatz RS0046419, wonach Bereicherungsansprüche nicht vor die Handelsgerichte gehören, hat jüngst erneut Verwirrung gestiftet: Während der OGH die Rückforderung (womöglich) unzulässiger Kreditbearbeitungsgebühren sehr wohl der Kausalgerichtsbarkeit zuweist (6 Ob 87/24y), sollen Einsätze aus illegalem Glücksspiel vor dem allgemeinen Zivilgericht zu kondizieren sein (7 Ob 173/19w; zu Recht aA noch OLG Wien 4 R 228/96w). Mit der Abgrenzung von allgemeiner und Handelsgerichtsbarkeit setzen sich auch 10 Ob 55/25y und 3 Ob 146/25d auseinander: 10. und 3. Senat weisen jeweils eine Schadenersatzklage von Anlegern, denen eine Emittentin Nachrangdarlehen gewährt hatte und die nunmehr von der Erstellerin der fehlerhaften Jahresabschlüsse Ersatz verlangen, der Handelsgerichtsbarkeit zu. Sämtliche vorgebrachten Anspruchsgrundlagen, inklusive jener für die Haftung aus Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB), List (§ 874 ABGB) und sittenwidriger Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB), fielen nämlich unter § 51 Abs 1 Z 1 JN.

Dabei überzeugt die Zuweisung eines zwar nicht gegen den direkten Vertragspartner, aber immerhin gegen die Erstellerin des Jahresabschlusses gerichteten Schadenersatzanspruchs zum HG intuitiv durchaus. Wie schwierig die Ableitung ist, zeigt aber die Begründung: Es bestehe auch bei den genannten Anspruchsgrundlagen ein ausreichend enger Zusammenhang zu den von der Bekl(!) gegenüber der Emittentin(!) übernommenen vertraglichen Pflichten, womit der Anspruch „gerade nicht auf ein ‚rein‘ deliktisches Verhalten“ gestützt sei. Der Vertrag, der zur Kausalgerichtsbarkeit führt, ist also nicht der Darlehensvertrag, sondern jener zwischen der Emittentin und der Bekl über die Erstellung der Jahresabschlüsse.

Dass das für § 51 Abs 1 Z 1 JN notwendige unternehmensbezogene Geschäft auch zwischen anderen als den Prozessparteien bestehen kann, bewegt sich dabei auf einer Linie mit der bisherigen Rsp (RS0046402; zum VmSzD bspw RS0113979). Die Grenzziehung fällt allerdings schwer, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass eine auf § 874 ABGB gestützte „Diesel-Klage“ gegen die Herstellerin sehr wohl der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterfallen soll. Dort werde der Anspruch nämlich „unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet“ (9 Ob 84/18w ErwGr 8.), was der OGH vorliegend damit erklärt, dass das arglistige Verhalten „außerhalb des dortigen Kaufvertrags zwischen der Herstellerin und dem Händler“ gelegen sei.

Unterm Strich soll es also darauf ankommen, ob die List „innerhalb“ oder „außerhalb“ des zwischen Dritten abgeschlossenen Vertrags liegt. Bei einem derart schwammigen Distinguishing wird man es aber auch künftigen Kl kaum vorwerfen können, wenn sie gelegentlich danebengreifen. Umso wichtiger ist die Möglichkeit eines Überweisungsantrags (§§ 230a, 261 Abs 6 ZPO), um unliebsamen materiell- wie kostenrechtlichen Folgen einer Klagszurückweisung (*Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*⁶ Rz 289) zu entgehen.

Künstliche Intelligenz erreicht kein einem Höchstgericht angemessenes Argumentationsniveau

§ 285a Z 2 StPO; § 3 Abs 1 GRBG. Offenbar ohne fachliche Kontrolle durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstelltes Vorbringen unter Zitierung nicht oder nicht zum angegebenen Thema existierender oberstgerichtlicher Entscheidungen und vorgeblicher, nicht aktenkundiger Verfahrensergebnisse genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem OGH als

Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau anzuführen (vgl § 285a Z 2 StPO), nicht ansatzweise.

Strafprozessrecht

OGH 7. 10. 2025, 14 Os 95/25i (LGSt Graz 261 Hv 14/25w) Künstliche Intelligenz; Nichtigkeitsgründe; Bezeichnung; Kontrolle; Unterschrift
EVB1 2026/90

Bearbeitet von GÜNTHER REBISANT

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen U wurde C jeweils mehrerer Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 fünfter Fall SMG (I/1) und nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG (I/2) sowie je eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/1) und nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/2) schuldig erkannt.

Von künstlicher Intelligenz erstelltes Vorbringen in Eingaben des Angeklagten an den OGH ist durch einen befähigten Verteidiger sorgfältig zu kontrollieren.

Danach hat er in L und an anderen Orten Österreichs im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten A vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich 3-Chlor-Methcathinon (3-CMC),

I/ von Jänner 2023 bis zum 9. 1. 2024

1/ in zahlreichen Einzelhandlungen eingeführt, indem er insgesamt 922 Gramm von Rumänien nach Österreich transportierte;

2/ anderen überlassen, indem er die zu Punkt 1/ genannte Suchtgiftmenge im angefochtenen Urteil namentlich genannten Abnehmern mit Gewinn weitergab;

II/ vom 10. 1. bis zum 9. 8. 2024 in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge